

FAQ – Kostenlose Bilder ?

Kurz gesagt: **Nein**. Das Recht am eigenen Bild macht Fotografen weder überflüssig noch verpflichtet es sie, kostenlos zu arbeiten. Es regelt etwas anderes.

In Deutschland treffen hier zwei unterschiedliche Rechtsbereiche aufeinander:

1. **Das Recht am eigenen Bild** schützt die abgebildete Person. Grundsätzlich darf ein Foto, auf dem eine Person erkennbar ist, nur mit ihrer Einwilligung veröffentlicht oder verbreitet werden (mit einigen gesetzlichen Ausnahmen).
2. **Das Urheberrecht** schützt den Fotografen. Der Fotograf ist in der Regel Urheber des Fotos und entscheidet, wer das Bild nutzen darf und zu welchen Bedingungen. Er kann dafür ein Honorar verlangen.

Das bedeutet:

- Eine Person hat **nicht automatisch Anspruch auf kostenlose Fotos**, nur weil sie darauf abgebildet ist.
- Umgekehrt darf ein Fotograf **nicht automatisch jedes Foto veröffentlichen**, nur weil er es aufgenommen hat.
- Häufig benötigen beide Seiten die Mitwirkung des anderen: Der Fotograf besitzt die Rechte am Bild als Werk, die abgebildete Person hat Persönlichkeitsrechte an ihrer Darstellung.

Beispiel

Ein Fotograf macht bei einem Porträtshooting Bilder von einer Person.

- Der Fotograf kann für das Shooting Geld verlangen.
- Die fotografierte Person hat nicht das Recht, alle Dateien kostenlos zu erhalten.
- Der Fotograf darf die Bilder nicht ohne Weiteres für Werbung oder auf seiner Website veröffentlichen, wenn dafür eine Einwilligung erforderlich ist.

Fazit

Das Recht am eigenen Bild und das Urheberrecht stehen nebeneinander. Das eine schützt die Persönlichkeit der abgebildeten Person, das andere die schöpferische Leistung des Fotografen. Deshalb folgt aus dem Recht am eigenen Bild **nicht**, dass Fotografen kostenlos arbeiten müssten oder wirtschaftlich überflüssig wären.

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen in Deutschland sind:

1. Recht am eigenen Bild – §§ 22 und 23 Kunsturhebergesetz (KUG)

§ 22 KUG – Einwilligung des Abgebildeten

Der Grundsatz lautet:

Bildnisse dürfen grundsätzlich **nur mit Einwilligung des Abgebildeten** verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. ([Gesetze im Internet](#))

Das bedeutet:

- Das **Anfertigen** eines Fotos ist nicht automatisch verboten.
- Die **Veröffentlichung** oder öffentliche Ausstellung erfordert grundsätzlich die Einwilligung der erkennbaren Person.

§ 23 KUG – Ausnahmen

Ohne Einwilligung dürfen Bilder unter anderem veröffentlicht werden, wenn es sich um:

- Personen der Zeitgeschichte,
- Personen als bloßes Beiwerk,
- Versammlungen oder Demonstrationen,
- oder bestimmte Kunstinteressen handelt.

Diese Ausnahmen gelten jedoch nicht, wenn berechtigte Interessen der abgebildeten Person verletzt werden. ([Gesetze im Internet](#))

2. Urheberrecht des Fotografen – § 72 Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Der Fotograf wird durch das Urheberrecht geschützt.

§ 72 Abs. 2 UrhG

„Das Recht nach Absatz 1 steht dem Lichtbildner zu.“ ([Gesetze im Internet](#))

Das bedeutet:

- Der Fotograf besitzt die Rechte am von ihm aufgenommenen Foto.
 - Niemand darf das Foto ohne entsprechende Nutzungsrechte einfach kopieren, veröffentlichen oder kommerziell verwenden.
-

3. Allgemeiner Schutz des Urhebers – § 1 UrhG

§ 1 UrhG

Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen Schutz nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes. ([Gesetze im Internet](#))

Zusammenspiel der Gesetze

Recht des Fotografen

Urheberrechtsgesetz (UrhG),
insbesondere § 72

schützt das Foto

erlaubt Vergütung für die
fotografische Leistung

Recht der abgebildeten Person

Kunsturhebergesetz (KUG), §§ 22–23

schützt die Persönlichkeit

erlaubt grundsätzlich, über die Veröffentlichung des
eigenen Bildes mitzuentcheiden

Daraus folgt: **Das Recht am eigenen Bild hebt das Urheberrecht des Fotografen nicht auf.**
Ein Fotograf bleibt Urheber seines Fotos und kann seine Arbeit vergüten lassen. Gleichzeitig darf er erkennbare Personen häufig nicht ohne deren Einwilligung veröffentlichen, sofern keine gesetzliche Ausnahme greift. ([Gesetze im Internet](#))